OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601511/6/Py/CG

Datum:
Linz, 1. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn J S, T, S, vertreten durch Frau Mag. S W, Rechtsabteilung des O, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 17. Juni 2016, BHBRVERK-2016-236411/11-Wid, wegen Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung des Erkenntnisses am 24. August 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Juni 2016, GZ: BHBRVERK-2016-236411/11-Wid, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 97 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 24 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht der Taschenlampe deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.
Tatort: 28.04.2016, 22:45 Uhr
Fahrzeug: Kennzeichen BR-x, PKW, Volkswagen, VW Sharan, grau/silberfarbig“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf trotz des deutlich sichtbar gegebenen Zeichens zum Anhalten dieses missachtet und in seine Hauseinfahrt eingebogen ist. Auch wenn es sich dabei um sein Wohnhaus gehandelt habe, hätte er der Aufforderung zum Anhalten nachkommen müssen. Das Einbiegen in die Hauseinfahrt und das Abstellen des Pkw in der Garage kann nicht einem Stehenbleiben aufgrund eines Anhaltezeichens gleichkommen und ist die Missachtung durch das Zufahren auf das Grundstück sowie garagieren des Fahrzeuges zweifelsfrei gegeben.

Abschließend legt die Behörde ihre für die Strafbemessung maßgeblichen Gründe dar.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf, in der dieser durch seine Rechtsvertretung zusammengefasst ausführt, dass im Straferkenntnis das Missachten des „Rotlichtes der Taschenlampe“ geahndet wurde. Dazu wird auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach die Nichtbeachtung eines individuellen Haltebefehls mit einer roten Signallampe (im Sinn des § 38 Abs. 5 StVO) nicht bestraft werden kann. Erst in weiterer Folge ist von einem zusätzlichen Anhaltekegel die Rede.

Bei einer tatsächlichen Missachtung eines Anhaltezeichens wäre es einem Beamten nicht möglich gewesen „zu Fuß nachzueilen“. Unabhängig davon blieb der Beschuldigte in angemessenem Umkreis stehen und befindet sich sein Wohnort in

unmittelbarem Nahebereich. Das Rotlichtzeichen wurde überdies erst gegeben als dieser bereits den Blinker zum Abbiegen gesetzt hatte und schon beinahe im Hof seines Anwesens war und habe sich dieser keinesfalls einer Anhaltung entziehen wollen.

3. Mit Schreiben vom 22. August 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ. vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. August 2017. An dieser nahm der Bf mit seiner Rechtsvertretung teil. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Als Zeuge wurde der gegenständliche Meldungsleger einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht OÖ. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 28.04.2016 um 22:45 Uhr lenkte der Bf seinen Pkw mit dem Kennzeichen BR-x im Gemeindegebiet St. Pantaleon auf dem Heimweg auf der L1008 in Fahrtrichtung L504. Auf der Höhe seines Wohnhauses T bog er von der L1008 nach links zu seiner Hauseinfahrt ab. Polizeibeamte der Streife „Ostermiething Sektor“ führten zu diesem Zeitpunkt Fahrzeug- und Lenkerkontrollen auf der L1008 am Parkplatz des Hauses T, rd. 40 m nach der Hauszufahrt des Bf in Richtung L504, durch. Während des Abbiegevorganges nahm der Bf zwar einen roten Lichtkegel wahr, setzte aber unabhängig davon den von ihm beabsichtigten Einbiegevorgang fort und stellte das Fahrzeug auf seinem Grundstück ab, wo er in weiterer Folge von einem herbeieilenden Polizeibeamten einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 24. August 2017. In dieser schilderte der Bf schlüssig und glaubwürdig, dass er sich auf der Heimfahrt von einer Veranstaltung befand. Für das Landesverwaltungsgericht OÖ. steht zweifelsfrei fest, dass sich der Bf während der gesamten Fahrt auf dem von ihm beabsichtigten Fahrweg befunden hat und er dafür die Stelle, an die die Polizeibeamten die Anhaltung durchführten, nie passiert hätte. Der einvernommene Polizeibeamte bestätigte als Zeuge, dass ihm ein abruptes Abbiegemanöver bzw. gar ein Zurücksetzen des Fahrzeuges durch den Bf - um einer allfälligen Kontrolle zu entgehen - nicht wahrnehmbar war, sondern vom Bf ein normaler Abbiegevorgang durchgeführt wurde. Gleichzeitig gab der Zeuge an, dass die Beamten zum Kontrollzeitpunkt nicht wussten, dass es sich bei dem Gebäude, zu dem der Bf noch vor dem Passieren der Kontrollstelle zufuhr, um den Wohnsitz des Bf handelte. Vielmehr

sei man davon ausgegangen, dass sich der Lenker des Fahrzeuges mittels Abbiegen von der Straße der Kontrolle entziehen wollte. Zu welchem Zeitpunkt das Anhaltelicht gesetzt wurde, ob dies bereits zum Zeitpunkt des beginnenden Abbiegevorgangs des Bf erfolgte oder nicht, konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden. Jedenfalls bestätigte auch der Zeuge, dass die Stelle der Verkehrskontrolle rd. 40 m nach der Hauszufahrt des Bf lag.

5. Das Landesverwaltungsgericht OÖ. hat erwogen:

5.1. Gemäß § 97 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind die Orange der Straßenaufsicht berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine befördernde Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Auf die Anwendung dieser Maßnahme gilt § 44 b Abs. 2 bis 4.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen, wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

5.2. Dem Bf wird im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses zur Last gelegt, dass er dem deutlich sichtbaren Zeichen der Organe der Straßenaufsicht zum Anhalten nicht Folge geleistet sondern die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt hat. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens ist dazu jedoch anzuführen, dass der Bf seine Fahrt bereits vor der Kontrollstelle bei seinem Wohnhaus beendete und er zweifelsfrei auf der von ihm gewählten Fahrtroute die Anhaltestelle nie passiert hätte. Daraus ergibt sich, dass sich der Bf durch sein Fahrverhalten auch nicht einer Kontrolle entziehen wollte. Der im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses erhobene Tatvorwurf bestätigte sich im Beweisverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ. daher nicht.

Gemäß § 45 Abs. 3 Z. 2 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht

begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:
Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen zum Verfahren vor der belangten Behörde sowie zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny